Anlage 17 zum Gutachten Nr. 55191904 (2. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 8Jx17H2 Typ NO 807

Hersteller Rial Leichtmetallfelgen GmbH

TÜV Rheinland Group

Seite 1 von 6

·

Auftraggeber Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Industriestraße 11 67136 Fußgönheim QM-Nr.: QA051000110

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad

Modell NOGARO Typ NO 807 Radgröße 8Jx17H2

Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
B8	NO 807 B8/Z11 Ø70-66,2	5/114,3/66,1	40	715	2020

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 45975 Herstellerzeichen rial

Radtyp und Ausführung
Radgröße
8Jx17H2
Einpresstiefe
ET (s.o.)

Giessereikennzeichen

Herkunftsmerkmal Made in Germany Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Mutter M12x1,25	Kegel 60°	100	-
S02	Mutter M12x1,25	Kegel 60°	110	-

Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH (Gutachten Nr. 55191904) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (in der jeweils gültigen Fassung) wurden an den im Verwendungsbereichaufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Nissan

Spurverbreiterung innerhalb 2%

Anlage 17 zum Gutachten Nr. 55191904 (2. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 8Jx17H2 Typ NO 807

Hersteller Rial Leichtmetallfelgen GmbH

TÜV Pfalz TÜV Rheinland Group

Seite 2 von 6

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Nissan Almera Tino	78	205/50R17	A01 G46 K42 M04	A02 A04 A05
V10	78	225/45R17	A01 G46 K42 K49 K50	A08 A09 A12
e9*98/14*0035*	78-100	205/45R17	M31 T88	A14 A21 M01
	78-100	215/45R17	A01 K49 K50	V17 S01
	78-100	235/40R17	A01 K42 K49 K50	7
	78-100	245/40R17	A01 K42 K50 R03	7
	82-100	205/50R17	A01 K42 M04	7
	82-100	225/45R17	A01 K42 K49 K50	
Nissan Maxima	103-142	205/50R17	K42 M04	A01 A02 A04
A32	103-142	215/50R17	K42 K49 M56	A05 A08 A09
e1*93/81*0011*	103-142	225/45R17	K41 K42 K49	A12 A14 A21
	103-142	235/45R17	K41 K42 K45 K49 L02	M01 S01
Nissan Primera	80-103	205/50R17	M04 R37	A02 A04 A05
P12	80-103	215/50R17	M56	A08 A09 A12
e11*98/14*0183*	80-103	225/45R17		A14 A21 Car
	80-103	235/45R17	A01 K50	Lim M01 V17
	80-103	245/40R17	A01 K45 K49 K50	S01
	80-103	245/45R17	A01 K44 K45 K49 K50	
Nissan Qashqai	78-104	215/60R17	R70	A02 A04 A05
J10	78-104	225/55R17		A08 A09 A12
e11*2001/116*0295*.	78-104	235/55R17	A01 K50	A14 A21 A57
				M01 S02
Nissan X-Trail	84-121	225/55R17	LK6	A01 A02 A04
T30	84-121	235/50R17	K49 K50 LK6	A05 A08 A09
e1*98/14*0166*	84-121	235/55R17	K45 K49 K50 L02	A12 A14 A21
				M01 S01

Auflagen und Hinweise

A01 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.

Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Profiltypen auf Vorder- und Hinterachse ist die Eignung für das jeweilige Fahrzeug durch den Reifen- oder Fahrzeughersteller zu bestätigen.

A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

Prüfgegenstand

Anlage 17 zum Gutachten Nr. 55191904 (2. Ausfertigung)



Hersteller Rial Leichtmetallfelgen GmbH

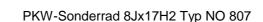


ΓÜV Rheinland Group

Seite 3 von 6

- **A08** Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- **A09** Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.
- A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A21 Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder der Tire and Rim entsprechen, zulässig. Bei Fahrzeugausführungen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- **A57** Diese Rad/Reifen-Kombination(en) ist (sind) zulässig an Fahrzeugausführungen mit Front bzw. Heck-Antrieb und Allradantrieb (z.B. 2WD, 4WD, Quattro, Syncro, 4-Matic, 4x4 u.ä.)
- **Car** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Kombilimousine (Avant, Break, Caravan, Kombi, Station-Wagon, Tourer, Turnier, Touring,...).
- **G46** Bei Fahrzeugausführungen, die serienmäßig bzw. ww. nicht mit der Reifengröße 195/65R15 ausgerüstet sind, ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß. kann diese Rad-/Reifenkombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.
- **K41** An Achse 1 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- **K42** An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- **K44** An Achse 2 ist durch Aufweiten der Kotflügel bzw. inneren Seitenteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- **K45** An Achse 1 ist durch Nacharbeiten der Radhausinnenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen. Ein evtl. vorhandener Spritzschutz für den Ansaugweg des Luftfilters muß erhalten bleiben.
- **K49** Eine vorschriftsmäßige Radabdeckung an Achse 1 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.
- **K50** Eine vorschriftsmäßige Radabdeckung an Achse 2 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.
- **L02** Durch Begrenzung des Lenkeinschlages oder sonstige geeignete Maßnahmen ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- **LK6** An Achse 1 ist durch Begrenzen des Lenkeinschlages oder durch Nacharbeit der Radhausinnenkotflügel bzw. der Kunststoffeinsätze im Bereich der Radinnenseite eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

Anlage 17 zum Gutachten Nr. 55191904 (2. Ausfertigung)



Hersteller Rial Leichtmetallfelgen GmbH



Seite 4 von 6

Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Limousine. Lim

M01 Die Montage der Reifen ist nur von der Felgeninnenseite zulässig.

M₀4 Folgende Reifen wurden geprüft:

Prüfgegenstand

Hersteller Sommerprofiltyp(en) bzw. Geschw.Kat. Winterprofiltyp(en) bzw. Geschw.Kat.

WT 05 M+S Bridgestone S-02

Continental CSC, CSC2, CZ91 TS770, TS750, TS790 Dunlop SP 8000 NO, SP 9000 WinterSport M2, M3 Goodyear Eagle NCT5, F1 GS-D3 Ultra Grip GW-3 Michelin MXX3 X M+S 330-

Semperit Sport-Grip

Pirelli P 700-Z, P 7000, P Zero Dir., W210 P, W210 Asim., W240 XL

P Zero Asim., P Zero Rosso N3

Es können auch andere Reifen der Reifengröße 205/50R17 verwendet werden, die gemäß Bestätigung des Reifenherstellers auf 8 J x 17 H2 montierbar sind.

M31 Folgende Reifen wurden geprüft:

Hersteller Sommerprofiltyp(en) bzw. Geschw.Kat. Winterprofiltyp(en) bzw. Geschw.Kat.

Continental CSC₂

Pirelli P Zero Asimmetrico

Es können auch andere Reifen der Reifengröße 205/45R17 verwendet werden, die gemäß Bestätigung des Reifenherstellers auf 8 J x 17 H2 montierbar sind.

M56 Folgende Reifen wurden geprüft:

Hersteller Sommerprofiltyp(en) bzw. Geschw.Kat. Winterprofiltyp(en) bzw. Geschw.Kat.

SP 8000, SP 9000 Dunlop

Continental TS 790 CZ91 Pirelli P 7000, P Zero Asim

Es können auch andere Reifen der Reifengröße 215/50R17 verwendet werden, die gemäß Bestätigung des Reifenherstellers auf 8 J x 17 H2 montierbar sind.

R03 Diese Reifengröße ist nur an Achse 2 zulässig.

Diese Reifengröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig ausschließlich mit größerer und/oder breiterer Bereifung ausgerüstet sind.

Es können Reifen gleicher Größe verwendet werden, die gemäß Bestätigung des Reifenherstellers auf der im Gutachten genannten Radgröße montierbar sind und ausreichende Tragfähigkeit bei max. Sturzwinkel und Höchstgeschwindigkeit aufweisen.

Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 (siehe Seite 1) verwendet werden.

Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S02 (siehe Seite 1) verwendet werden.

Anlage 17 zum Gutachten Nr. 55191904 (2. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 8Jx17H2 Typ NO 807

Hersteller Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Γ**UV Ptalz** ΓÜV Rheinland Group

Seite 5 von 6

T88 Reifen (LI 88) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1120 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

V17 Bei Verwendung verschiedener Reifengrößen an Vorder- und Hinterachse sind folgende Reifenkombinationen, sofern die Reifengrößen in der Spalte "Reifen" aufgeführt sind, möglich:

		Vorderachse	Hinterachse
Nr.	1	205/40R17	225/35R17
Nr.	2	205/45R17	235/40R17
Nr.	3	205/50R17	225/45R17, 235/45R17, 245/40R17, 255/40R17
Nr.	4	215/40R17	245/35R17
Nr.	5	215/45R17	225/45R17, 235/40R17, 245/40R17, 255/40R17
Nr.	6	215/50R17	235/45R17, 245/45R17, 275/40R17
Nr.	7	225/45R17	245/40R17, 255/40R17, 265/40R17
Nr.	8	225/50R17	245/45R17, 255/45R17
Nr.	9	225/55R17	245/50R17, 255/50R17
Nr. 1	10	235/40R17	265/35R17, 275/35R17
Nr. 1	11	235/45R17	255/40R17, 265/40R17
Nr. 1	12	235/50R17	255/45R17
Nr. 1	13	235/55R17	255/50R17
Nr. 1	14	245/40R17	255/40R17, 275/35R17
Nr. 1	15	245/45R17	265/40R17, 275/40R17
Nr. 1	16	255/45R17	285/40R17

Es sind nur Reifen eines Herstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig, für die der Reifen - oder Fahrzeughersteller die Eignung für das jeweilige Fahrzeug bestätigt. Die Auflagen und Hinweise gelten achsweise.

Anlage 17 zum Gutachten Nr. 55191904 (2. Ausfertigung)



Prüfgegenstand Hersteller PKW-Sonderrad 8Jx17H2 Typ NO 807 Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 6 von 6

Hinweise zum Sonderrad

entfällt

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 6 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum September 2004.

Der Nachweis eines QM Systems gemäß Anlage XIX zu §19 StVZO liegt vor.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 19.März 2007

Blay

1

Blauth

00105791.DOC